IT-Recht & Datenschutz.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Sebastian Erhard

Biebricher Allee 23 65187 Wiesbaden

Telefon: +49 - (0)611 - 98919 - 53
Telefax: +49 - (0)611 - 98919 - 81
koerner@rechtsanwalt-wiesbaden.de
www.rechtsanwalt-wiesbaden.de

Gesetzestexte / Unterlagen

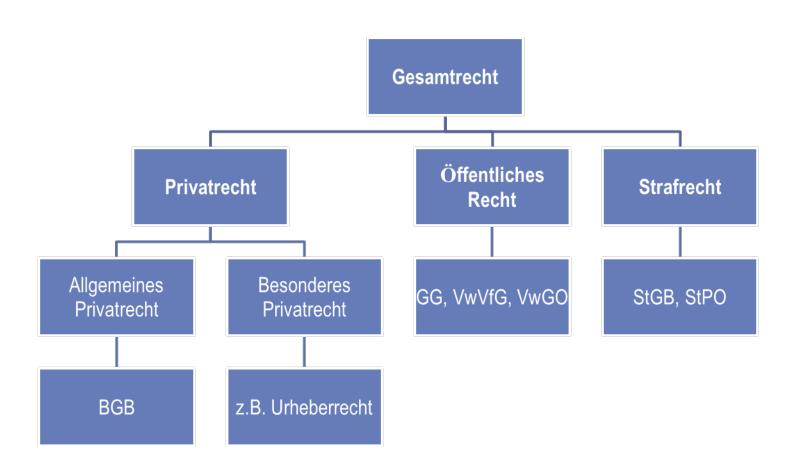
BGB Bürgerliches Gesetzbuch, Beck-Texte im dtv

Aktuelle Auflage 2020!

Alle sonstigen Gesetzestexte werden Ihnen mit der Präsentation zur Verfügung gestellt.

Sie erhalten darüber hinaus die Präsentation und die behandelten Fälle/Übungen zur Verfügung gestellt.

Unser Rechtssystem



Privatrecht: Bürger gegen Bürger

(Natürliche oder juristische Personen)

Beispiel: A fordert von der B GmbH Vergütung aus einem mit

dieser geschlossenen Werkvertrag

Öffentliches Recht: Bürger gegen Staat

Beispiel: A klagt gegen die Stadt Wiesbaden auf Erteilung einer

Baugenehmigung

Strafrecht: Staat gegen Bürger

Beispiel: Gegen A wird Anklage erhoben, weil er sich strafbar

gemacht hat, indem er eine Film-DVD vervielfältigt und verbreitet und damit gegen des Urheberrechtsgesetz

verstoßen hat.

Aufbau BGB

Erstes Buch: Allgemeiner Teil des BGB §§ 1 - 240

Zweites Buch: Recht der Schuldverhältnisse §§ 241 - 853

Drittes Buch: Sachenrecht §§ 854 - 1296 Viertes Buch: Familienrecht §§ 1297 – 1921 Fünftes Buch: Erbrecht §§ 1922 - 2385

Allgemeiner Teil

§§ 241 - 432

Besonderer Teil

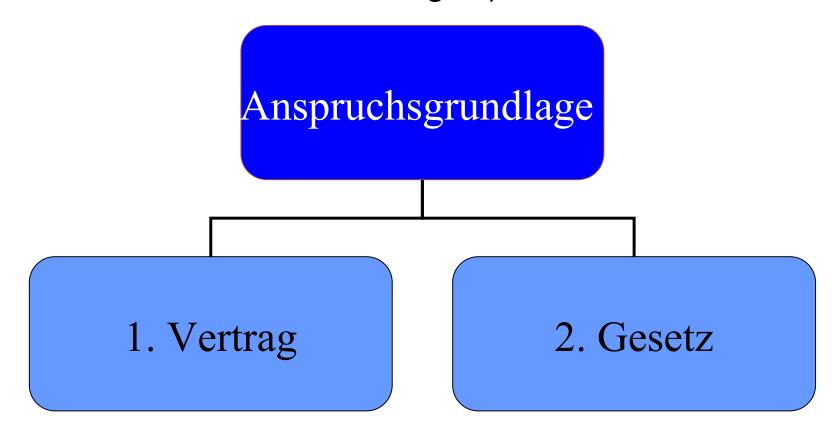
Einzelne Schuldverhältnisse

§§ 433 - 853

→ Die allgemeinen Regelungen gelten für alle Rechtsbeziehungen, soweit nicht etwas abweichendes geregelt ist!

Arten von Ansprüchen (Definition § 194 Abs. 1 BGB:

"Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen")



Der Anspruch und seine Verjährung

§ 194 BGB: Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch) unterliegt der Verjährung

Ansprüche unterliegen der Verjährung, müssen also innerhalb bestimmter Zeit geltend gemacht werden, § 194 BGB. Ansonsten ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern, § 214 Abs. 1 BGB

Regelmäßige Verjährungsfrist § 195 : **3 Jahre (soweit keine speziellere Regelung!** Z. B. Mängelgewährleistungsrechte)

Verjährung, §§ 194 ff BGB

Beginn der Verjährungsfrist § 199 Abs. 1 BGB:

Ende des Jahres, in dem

- 1. Anspruch entstanden und
- 2. Kenntnis von Anspruch und Schuldner.

Hemmung der Verjährung, §§ 203 ff BGB Folge der Hemmung: Ablauf der Frist wird unterbrochen, § 209 BGB (<u>Rest</u> der noch nicht abgelaufenen Frist läuft nach Ende der Hemmung weiter)

Verzicht / Stillhalteabkommen! (= Vereinbarung über Verjährungsablauf)

Neubeginn der Verjährung, § 212 BGB insbes. durch Anerkenntnis Folge: Verjährung **beginnt** <u>vollständig</u> neu.

Fälle Verjährung

- •A kauft von B am 12.11.2015 einen Beamer. A bezahlt bis zum 20.12.2018 den Kaufpreis nicht.
 - → B verlangt nun von A Zahlung. Ist der Kaufpreisanspruch des B verjährt?
- •Selber Fall wie zuvor, aber der Beamer zeigt am 20.12.2018 einen Mangel. Der Käufer A macht Mängelgewährleistungsrechte gegenüber B geltend.
 - → Sind die Mängelgewährleistungsrechte verjährt?
- •Selber Fall wie zuvor. A hat aber am 01.11.2017 den Mangel geltend gemacht und die Vertragsparteien haben dann bis zum 20.12.2018 darüber verhandelt, wie denn nun der Mangel beseitigt werden könnte.
 - → Sind die Mängelgewährleistungsansprüche verjährt?

Lösung Fall 1:

Anspruchsgrundlage: § 433 Abs. 2 BGB

In den besonderen Vorschriften des Kaufrechts (§§ 433 ff BGB) finden sich keine Sonderregelungen über die Verjährung des Kaufpreisanspruches. Daher gelten die allgemeinen Regelungen, also die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren gem. § 195 BGB.

Die Verjährungsfrist beginnt gem. § 199 Abs. 1 BGB zu laufen mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen hatte.

Der Anspruch des A ist mit Kaufvertragsabschluss **entstanden** (12.11.2015) und zu diesem Zeitpunkt hatte A auch **Kenntnis** von den anspruchsbegründenden Umständen. Die 3-jährige Verjährungsfrist begann mithin am 31.12.2015 zu laufen und endet folglich zum 31.12.2018.

Ergebnis: Der Kaufpreisanspruch gemäß § 433 Abs. 2 BGB ist nicht verjährt.

Lösung Fall 2:

Anspruchsgrundlage: § 437 BGB

In den besonderen Vorschriften des Kaufrechts (§§ 433 ff BGB) finden sich **besondere Regelungen zur** Verjährung, § 438 BGB. Diese gehen den allgemeinen Regelungen (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB) vor.

→ Beachte: Die Regelungen im allgemeinen Teil des BGB (§§ 1-240) finden immer nur insoweit Anwendung, als sich in den besonderen Vorschriften keine spezielleren Regelungen finden.

Nach § 438 Abs. 1 Ziff. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche des Käufers bei beweglichen Sachen 2 Jahre.

Diese Frist beginnt zu laufen mit der Ablieferung der Kaufsache, § 438 Abs. 2 BGB.

Die Kaufsache wurde am 12.11.2015 übergeben. Ab diesem Zeitpunkt lief die 2jährige Verjährung. Sie endete mithin am 12.11.2017.

Ergebnis: Im Zeitpunkt 20.11.2018 sind Mängelgewährleistungsansprüche des Käufers A also verjährt.

Lösung Fall 3:

Anspruchsgrundlage: § 437 BGB

Nach § 438 Abs. 1 Ziff. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche des Käufers bei beweglichen Sachen 2 Jahre. Diese Frist beginnt zu laufen mit der Ablieferung der Kaufsache, § 438 Abs. 2 BGB. Die Kaufsache wurde am 12.11.2015 übergeben. Ab diesem Zeitpunkt lief die 2jährige Verjährung. Sie endete mithin am 12.11.2017.

Aber: Die Vertragsparteien haben aber seit dem 01.11.2017 (also vor Ablauf der Verjährungsfrist) bis zum 20.12.2018 darüber **verhandelt**, wie denn nun der Mangel beseitigt werden könnte. Durch das Verhandeln wurde der weitere Ablauf der Verjährungsfrist ab dem 01.11.2017 gehemmt, §§ 203, 209 BGB.

→ Beachte: Unterschied Hemmung der Verjährung, § 209 BGB (z. B. durch Klageerhebung) / Neubeginn der Verjährung, § 212 BGB (z. B. durch Anerkenntnis)

Die Verjährungsfrist lief also während des Verhandelns nicht weiter, konnte also auch nicht zum 12.11.2017 ablaufen.

Ergebnis: Im Zeitpunkt 20.11.2018 sind Mängelgewährleistungsansprüche des Käufers A nicht verjährt.

Beispiel Anspruchsgrundlage (§ 823 Abs.1 BGB)

(1) Wer <u>vorsätzlich oder fahrlässig</u> das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen <u>widerrechtlich</u> <u>verletzt</u>, ist dem anderen zum <u>Ersatz des daraus entstehenden Schadens</u> verpflichtet.

Also: Prüfung Tatbestandsmerkmale

- 1. Rechtsgutverletzung
- 2. Widerrechtlichkeit
- 3. Vorsatz / Fahrlässigkeit (Schuld)

Sind diese erfüllt: → **Rechtsfolge** (Schadensersatz)

So ist jede Anspruchsgrundlage aufgebaut!

Rechtsfähigkeit

= Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten zu sein

- Sowohl natürliche als auch juristische Personen können rechtsfähig sein
- Natürliche Personen (jeder lebende Mensch) werden mit Vollendung der Geburt rechtsfähig (§ 1 BGB)
- Juristische Personen werden mit ihrer Entstehung rechtsfähig

Geschäftsfähigkeit

- = Fähigkeit wirksam am rechtsgeschäftlichen Verkehr teilzunehmen
 - ◆ Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB)
 - →Willenserklärung ist nichtig (§ 105 I BGB)

Ausnahme: § 105a BGB Geschäft des täglichen Lebens ("Brötchen")

- ◆ Beschränkte Geschäftsfähigkeit (§§ 2, 106 BGB)
 - → Willenserklärung bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 107, § 184 I, § 108 BGB)
 - → Ausnahmen: lediglich <u>rechtlich</u> vorteilhafte Geschäfte, Taschengeldparagraph (§ 110 BGB)
- ◆ Volle Geschäftsfähigkeit

Fälle Geschäftsfähigkeit

- •Der 8-jährige K kauft im Laden des V ein iPhone zum Kaufpreis von 850,- € und nimmt es gleich mit. V verlangt Zahlung des Kaufpreises. Zu recht?
- •Nachbar N schenkt dem 8-jährigen K zu dessen Geburtstag ein iPhone, welches dieser dankend annimmt. Nach einer Woche verlangt N das iPhone zurück und verweist darauf, dass K gar nicht wirksam einen Schenkungsvertrag abschließen konnte. Zu Recht?
- •K (8 Jahre) hat gerade sein Taschengeld i.H.v. 20,- € bekommen uns von Media Markt die Herausgabe des Geldes. K sei gar nichts geschäftsfähig, habe daher gar keinen wirksamen Kaufvertrag abschließen können. Haben sie einen Herausgabeanspruch?
- •Nachdem A und B in ihrer Stammkneipe bereits 3 Flaschen Wodka getrunken haben, sinnieren sie nachts um 03:00 Uhr über die wichtigen Dinge des Lebens. Das Gespräch kommt zwangsläufig auf den nagelneuen Golf V GTI des B. A bietet dem B dafür 2.500,- €. Auf den Einwand des B, der Kaufpreis erscheine ihm ein wenig gering, erwidert A schließlich sei ja der Tank fast leer. Dem B erscheint dieses Argumentation schlüssig und er schlägt ein.

Kann A von B Herausgabe und Übereignung des Autos verlangen?

Beispielsfall Geschäftsfähigkeit (LG Bonn, Urteil vom 09.08.2019 – 1 O 20/19)

A hat nach einem Schädel-Hirn-Trauma eine organische Wesensänderung. Das Amtsgericht hat daher bestellt für den Behördenangelegenheiten, einen Betreuer für ihn **Empfang** von Post, Vermögensangelegenheiten und Wohnungsangelegenheiten. lm Aufgabenkreis Vermögensangelegenheiten des Betreuers ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet.

Im September 2018 erlitt das Fahrzeug des A einen Motorschaden. Wegen des Motorschadens begab sich A zu dem Betrieb des B und beauftragte dort die Reparatur. B führte die Reparatur ordnungsgemäß durch und stellte Rechnung über 6.988,08 €, die von A nicht gezahlt wurden.

Nach ergebnislosen Zahlungserinnerungen des B mandatierte dieser einen Rechtsanwalt, der den A unter zur Zahlung des Restbetrages von 6.988,08 EUR aufforderte.

Zahlung erfolgt nicht, weshalb B nun Klage erhob. Er fordert Zahlung von 6.988,08 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von netto 546,50 EUR.

Hat B einen entsprechenden Anspruch?

Anspruchsgrundlage?

B könnte Anspruch auf Werklohn aus § 631 Abs. 1 BGB haben

1.(Werk-) Vertrag?

a. Zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme, § 151 BGB)?

aa. Willenserklärung B? (+) Annahme Reparaturauftrag

bb. Willenserklärung A? Reparaturauftrag erteilt, also an sich (+)

Aber: Willenserklärung wirksam?

§ 104 Ziff. 2 BGB Geschäftsunfähigkeit

Folge: § 105 Abs. 1 BGB: WE des A ist nichtig

→ Damit keine 2 (wirksamen) Willenserklärungen

→Damit kein Vertrag (§ 151 BGB)

2. Ergebnis: Kein Anspruch des B

Deliktsfähigkeit

Regelt die Frage, ob eine Person für eine unerlaubte Handlung durch Leistung von Schadensersatz einzustehen hat

- Deliktsunfähigkeit, § 827, § 828 Abs. 1 BGB
- Bedingte Deliktsfähigkeit, § 828 Abs. 2 BGB, § 828 Abs. 3 BGB
- Volle Deliktsfähigkeit: ab 18 Jahren
 - → vgl. §§ 827, 828 BGB

 A feiert sein bestandenes Examen ausgiebig. Morgens um 04:30 Uhr macht er sich mit dem Auto und 2,4 Promille auf den Heimweg. Er überfährt eine rote Ampel und es kommt zum Zusammenstoß mit dem Fahrzeug des B. Dieser verlangt Schadensersatz.

A verweigert sämtliche Ersatzleistungen, da er schließlich nicht mehr Herr seiner Sinne gewesen ist. Kann B von A Schadensersatz verlangen?

- Der 6 jährige K hat Hausarrest und schmeißt aus Langeweile die Blumentöpfe von seiner Fensterbank aus dem 4. Stock auf die Straße. Einer landet punktgenau in der Windschutzscheibe des 911er Porsche des B. Dieser verlangt Schadensersatz von K. Zu Recht?
- Kann der K im vorangegangenen Fall noch anderweitig Ersatz verlangen?

<u>Willenserklärungen</u>

• Begriff

- Äußerung, die auf Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge gerichtet ist
- Bestandteile:

Handlungsbewusstsein (Beispiel Bar)

Rechtsbindungswille (Beispiel Schaufenster)

Geschäftswille (Beispiel Zeitungsabo)

Formen und Formerfordernisse

- Ausdrücklich oder konkludent
- Empfangsbedürftigkeit (vgl. § 130 I S.1 BGB)
- Grundsätzlich Formfreiheit, es sei denn, eine bestimmte Form ist gesetzlich vorgeschrieben (z.B. § 766, § 311 b BGB) oder vereinbart.
- Fehlt die vorgeschriebene Form, ist die Erklärung von vornherein unwirksam (§ 125 BGB)

- A steht am Tresen der "Haltbar". Er bestellt sein Bier in der Art nach, dass er nur kurz den Arm hebt. Der Wirt W stellt dann jeweils wortlos ein neues Bier hin. Als B sich an A vorbei drängelt, stößt er dessen Arm an, der nach oben schnellt. Der Wirt stellt darauf dem A hin ein neues Bier hin. A verweigert die Bezahlung, da er das Getränkt nicht bestellt habe. Kann W Zahlung verlangen?
- V betreibt einen Second-Hand-Laden. Im Schaufenster hat sie eine Jeans ausgelegt. Die bis dahin gut befreundeten Damen A, B und C sehen die Jeans gleichzeitig, stürmen in den Laden, legen den angeschriebenen Kaufpreis auf den Kassentisch und verlangen jeweils Herausgabe der Jeans. V erklärt, sie habe nur 1 Exemplar. A, B und C bestehen auf Herausgabe, da V schließlich ein rechtsverbindliches Angebot gemacht habe, welches von allen dreien angenommen worden ist. Ist V zur Lieferung jeweils einer Jeans an die drei Damen verpflichtet?
- K wird in der Stadt angesprochen, ob sie nicht die Zeitschrift "Spiegel" kaufen wolle. Sie unterschreibt einen Vertrag und nimmt ein Exemplar gleich mit. Eine Woche später hat sie eine Jahresrechnung im Briefkasten. Sie hatte ein Abonnement unterschrieben, war aber der Meinung, nur ein Exemplar zu kaufen. Ist sie zur Zahlung des Kaufpreises für 1 Jahr verpflichtet?

Fall Willenserklärung

V hat dem K ein längeres schriftliches Vertragsangebot gemacht. Er nimmt dieses Schreiben nach Unterschrift aus der Unterschriftsmappe und legt es auf seinen Schreibtisch, um es noch einmal zu überdenken. V verlässt das Büro. Seine Sekretärin sieht dieses Schreiben auf dem Schreibtisch und nimmt an, es sei der Unterschriftsmappe entfallen. Daher schickt sie dieses Schreiben an K ab, der dieses Angebot annimmt.

→ Ist mit der Annahme des Vertragsangebots der Vertrag zustande gekommen?

Zugang Willenserklärungen

Gegenüber Anwesenden:

→ Vernehmungs-Theorie (z.B. Stadion)

Gegenüber Abwesenden:

Wenn die WE der Art in der Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass bei Annahme gewöhnlicher Umstände anzunehmen ist, der Empfänger könne von ihr Kenntnis erlangen.

Der Mieter M will seine Wohnung zum 01.07. kündigen. Im Mietvertrag ist eine 3-monatige zum Monatsende zu wahrende Frist vereinbart. M wirft am 31.03. um 22:00 Uhr das Kündigungsschreiben in den Briefkasten des Vermieters V ein.

→ Hat M fristgerecht zum 01.07. gekündigt?

Zusammenfassung Willenserklärungen

Begriff

- Äußerung, die auf Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge gerichtet ist
- Bestandteile:

Handlungsbewusstsein (Beispiel Bar)

Rechtsbindungswille (Beispiel Schaufenster)

Geschäftswille (Beispiel Zeitungsabo)

Formen und Formerfordernisse

- Ausdrücklich oder konkludent
- Empfangsbedürftigkeit (vgl. § 130 I S.1 BGB)
- Grundsätzlich Formfreiheit, es sei denn, eine bestimmte Form ist gesetzlich vorgeschrieben (z.B. § 766, § 311 b BGB) oder vereinbart.
- Fehlt die vorgeschriebene Form, ist die Erklärung von vornherein unwirksam (§ 125 BGB)

Mängel von Willenserklärungen

Nichtigkeit der Willenserklärung

- Person (z.B. Geschäftsunfähigkeit)
- Formmangel (§ 125 BGB)
- Inhalt der Erklärung (§§ 134-138 BGB)

Anfechtbarkeit der Willenserklärung

- Inhaltsirrtum (§ 119 | 1.Fall BGB)
- Erklärungsirrtum (§ 119 I 2.Fall BGB)
- Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB)
- Keine Anfechtung bei bloßem Motivirrtum!

Anfechtung von Willenserklärungen

Voraussetzungen:

- 1. Anfechtungsgrund
- 2. Anfechtungserklärung
- 3. Anfechtungsfrist gewahrt
- → Rechtsfolge § 142 Abs.1 BGB: Rechtsgeschäft ist von Anfang an nichtig!
 (→ § 812 BGB: Herausgabe der Leistungen)

Fall Anfechtung

A und B verhandeln über den Kauf betreffend den PC des A. B beabsichtigt für einen PC nicht mehr als 500,00 € ausgeben zu wollen. Nach der erfolgten Besichtigung verspricht sich B und erklärt, er würde den PC für 5.000,00 € nehmen. A willigt erfreut ein, übergibt dem B den PC und verlangt in einem 2 Tage später an den B gesendeten Brief Zahlung der vereinbarten 5.000,00 €. B bemerkt seinen Fehler, sagt dem A, er habe 500,- gemeint und verweigert Zahlung.

→ Kann A die Zahlung von 5.000,00 € verlangen?

Der Vertrag, §§ 145 ff BGB

- Vertragsfreiheit
 - Inhaltsfreiheit und Abschlussfreiheit
 - Grenzen der Vertragsfreiheit

Vertragstypen

- Zustandekommen von Verträgen
 - Angebot und Annahme (empfangsbedürftige Willenserklärungen)
 - Widerruf der Willenserklärung § 130 I S.2 BGB
 - Invitatio ad offerendum (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots)

Beachte: Eine verspätete oder den Vertragsinhalt abändernde Annahme gilt als neues Angebot (§ 150 I, II BGB)!

- § 151 S.1 BGB: Angebot und Annahme (= WEen !)
- Vertragsfreiheit (= Abschlussfreiheit + Gestaltungsfreiheit)
- Verbindlichkeit des Angebots, § 145 BGB
- Modifizierte Annahme, § 150 Abs. 2 BGB
- Verspätete Annahme, § 150 Abs. 1: Neues Angebot
- Schweigen als Annahme?

- Der V bietet dem K schriftlich einen Server zum Kauf für 2.500,- € an. K schreibt nach 8 Tagen, dass er den Server zu den angebotenen Bedingungen nehme. Das Schreiben geht einen Tag später bei V ein. V antwortet nicht, er hat den Server bereits an X verkauft. K meint, V sei ihm gegenüber zur Herausgabe und Eigentumsverschaffung verpflichtet. Zu Recht?
- V erklärt gegenüber dem K: "Willst Du meinen Laptop kaufen?". K antwortet: "Ja". Kann K von V Herausgabe des Laptops verlangen?
- V bietet dem K diverse von diesem angefragte Hardware zum Kauf an zu einem Kaufpreis von 5.500,- €. K erklärt: "Ich nehme die Hardware für 5.000,- €."
 - 1. Kann K von V Herausgabe der Hardware verlangen?
 - 2. V verlangt von K unmittelbar Zahlung von 5.000,- €.

Zu Recht?

V bietet anlässlich eines gemeinsamen Partybesuches am 25.04. dem K seinen Laptop zum Kauf an für 700,- €. Am Morgen des 26.04. erklärt K, er nehme den Laptop, übergibt 700,- € und fordert Herausgabe des Laptop.

→ Ist V zur Herausgabe verpflichtet?

K bestellt im Internet bei Amazon.de das Buch "IT-Recht für Anfänge". Eine Bestätigung oder ähnliches erhält er nicht. Zwei Wochen später erhält er Buch und Rechnung.

→ Muss er zahlen?

Schweigen im Rechtsverkehr / Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Die V AG stellt Hardware her. Die K GmbH betreibt Handel damit. Am 19. August vormittags rief die K GmbH bei der V AG an und die beiden verhandeln über den diverser Hardware. Der genaue Inhalt des Telefongesprächs lässt sich nicht mehr klären. Noch am selben Tag richtet V an K folgendes Schreiben:

Ich bestätige hiermit den Vertragsschluss über folgende Hardware:

25 PCs (wird näher ausgeführt) 3 Server (wird näher ausgeführt) Lieferzeit: 01.09. dieses Jahres

Preis: 16.900,- € brutto

Verpackung: ...

Es geltend meine Lieferbedingungen

Als die K GmbH nichts mehr von sich hören ließ, verlangt die V AG von K am 01. September Abnahme der Hardware. Sie behauptet bei dem Telefongespräch sei der Vertrag geschlossen worden. K bestreit das. Zwar habe man über Menge, Preis, Zahlungsweise und Lieferdauer gesprochen, doch sei es zu keiner endgültigen Einigung gekommen, jedenfalls nicht zu der, wie sie in dem Schreiben nieder gelegt ist.

→ Kann V von K Abnahme und Zahlung verlangen?

Die Vertretung, §§ 164 ff BGB

3 Voraussetzungen (§ 164 BGB):

- 1. Eigene Willenerklärung
- 2. in fremden Namen
- 3. mit Vertretungsmacht.
- → Vertrag mit Wirkung für und gegen den Vertretenen.

Abgrenzung: Vertreter (eigene WE) - Bote (überbringt fremde WE)

<u>Die Vertretung – Beispiel Prüfungsschema</u>

Beispiel:

Hat der Verkäufer einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gegen den Käufer? Ein solcher Anspruch könnte sich ergeben aus § 433 Abs.2 BGB (Anspruchsgrundlage).

Dann müsste ein Kaufvertrag zu Stande gekommen sein.

Ein Vertrag kommt durch **Annahme** des **Antrages** zu Stande (§ 151 BGB). Der Käufer selbst hat keinerlei Erklärung abgegeben, also selbst kein Angebot gemacht. Er könnte jedoch wirksam durch X vertreten worden sein.

Eine Vertretung setz voraus, dass der Vertreter eine eigene WE (1.) in fremden Namen (2.) mit Vertretungsmacht (3.) abgegeben hat (§ 164 Abs.1 BGB).

X hat eine eigene WE abgegeben. Diese hat er auch im Namen des K abgegeben, also in fremdem Namen. Er handelte auch mit Vertretungsmacht, da K ihm Vollmacht gem. § 167 BGB erteilt hatte. Damit hat X den K wirksam vertreten, so dass ein **Angebot vorliegt**.

Dieses Angebot der der Verkäufer auch **angenommen**. Es liegen damit zwei übereinstimmende WE (Antrag und Annahme) vor. Ein Kaufvertrag ist damit zu Stande gekommen.

→ Der Verkäufer hat damit einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB

Die Vertretung, § 164 ff BGB

 A will das Auto des B kaufen. Er beauftragt seinen 14-jährigen Sohn S: "Teile dem B bitte mit, dass ich sein Auto für 6.000,- € kaufen möchte." S erklärt dies gegenüber dem B. Dieser erklärt: "Ich nehme das Angebot an!" Er verlangt darauf hin Zahlung von A. Zu recht?

 A kauft im VW Autohaus OHG einen Golf V. Der Vertrag wird von ihm sowie von dem Verkaufsleiter V unterzeichnet. Das Auto wird trotz Fälligkeit nicht geliefert. A verklagt den V auf Herausgabe des Fahrzeuges. Besteht der Anspruch?

Die Vertretung

- A ist bei B angestellt. B hat dem A eine Vollmacht erteilt, für ihn Kaufverträge mit Geschäftspartnern abzuschließen. Es kommt zum Streit, worauf hin B dem A kündigt. Gleichwohl schließt A einen weiteren Kaufvertrag mit dem Geschäftspartner C über diverse Hardwarekomponenten im Wert von 10.000,- € ab.
 - → C verlangt Zahlung von B. Zu recht?
 - → Kann C von A Zahlung verlangen?
 - → Das Geschäft ist äußerst günstig für B. Kann B von C die Herausgabe der Hardwarekomponenten verlangen?

Die Vertretung

Selber Fall wie zuvor mit folgender Abwandlung:

Die Vollmacht wurde vom B gegenüber dem C erteilt. A schließt den Vertrag ab, nachdem ihm gekündigt wurde. C verlangt Zahlung von B. Zu recht?

• C hat erfahren, dass der A nicht mehr für den B arbeitet. Gleichwohl schließt er den Kaufvertrag ab, den A "im Namen des B" mit ihm schließt. Als B Erfüllung verweigert, verlangt C von A Schadensersatz. Zu Recht?

Der Kaufvertrag

- Pflichten des Verkäufers § 433 I S.1 BGB
- Pflichten des Käufers § 433 II BGB
- Kaufvertrag = Verpflichtungsgeschäft

Beachte: Der Kaufvertrag führt <u>nicht</u> zu einer Änderung der Rechtslage der Kaufsache!

→ Abstraktionsprinzip

Fall Kaufvertrag

K hat von V dessen Auto gekauft. Sie haben sich, nachdem sie den Kaufvertrag abgeschlossen haben, geeinigt, dass Zahlung des Kaufpreises erst in drei Wochen erfolgen soll und dementsprechend auch K den Wagen erst in drei Wochen mitnehmen soll. Am selben Tag (Kaufvertragsschluss) geht K nochmals bei V vorbei, um das gekaufte Auto anzuschauen. Er sieht, wie gerade ein Jugendlicher mit einem Schlüssel einen langen Kratzer über die Seitentür zieht. K ergreift den Täter und fordert von diesem wegen Beschädigung seines Eigentums Schadensersatz i.H.v. 1.500,- € wegen des Lackschadens. Zu Recht?

Fälle Kaufrecht

1. Student S im 2. Semester kauft bei Media Markt einen Laptop zum Kaufpreis von 699,- €. Zu Hause angekommen stellt er fest, dass der Laptop ausschließlich "Error" anzeigt. Er bringt ihn unmittelbar zurück und fordert Rückzahlung des Kaufpreises wegen des Mangels des Geräts. Hat S einen Rückzahlungsanspruch?

2. Diesmal verlangt S einen neuen Laptop statt des defekten. Der Verkäufer erklärt, einen neuen Laptop erhalte er nicht. Der Laptop werde aber selbstverständlich repariert. Kann S einen neuen Laptop verlangen?

Fälle Kaufrecht

Der tiefgläubige G ist auf der Suche nach einem neuen Auto. Bei e-bay entdeckt er das Angebot eines Golf II, EZ 1987, Vorbesitzer Joseph Ratzinger, der Papst. G ersteigert den Golf für 186.233,- € vom Verkäufer S. Den Kaufpreis zahlt er sofort und übernimmt den Wagen. Es stellt sich nach 1 ½ Jahren heraus, dass der Wagen zwar einmal einem Herrn Joseph Ratzinger gehörte. Dies ist jedoch nur ein Namensvetter, nicht der Papst. G ist empört und verlangt Rückgabe des gezahlten Geldes von S. Zu Recht?

Fälle Kaufrecht

Müller beauftragt Becker, für ihn einen neuen PC zu kaufen. Becker schließt daraufhin bei Media Markt eine Kaufvertrag über einen PC im Namen des Müller. Nach 5 Monaten stellt sich heraus, dass die Festplatte einen Defekt hat. Müller verlangt Lieferung eines neuen PC.

- 1. Media Markt verweist auf seine AGB: Danach sind Mängelgewährleistungsrechte ausgeschlossen. Kann Müller Lieferung eines neuen PC fordern?
- Beim Kaufvertrag wurde zwischen Becker und Media Markt individuell vereinbart, dass M\u00e4ngelgew\u00e4hrleistungsrechte ausgeschlossen sind. Kann M\u00fcller einen neuen PC fordern?
- 3. Auf Grund des Defekts an der Festplatte kam es zu einem Zimmerbrand, wobei ein Schaden i.H.v. 7.000,- entstanden ist. Kann Müller Schadensersatz verlangen?
- 4. In Variante 4 stellt sich der Defekt nach 2 ½ Jahren heraus. Ändert dies etwas?

Anspruchsgrundlage: § 437 Nr. 1 / § 439 Abs. 1 BGB

1.Kaufvertrag (§ 151 BGB Antrag und Annahme)?

Müller selbst hat nicht gehandelt, weder Antrag noch Annahme erklärt. Könnte aber wirksam von Becker vertreten worden sein gem. § 164 BGB

- Eigene WE des Becker?
- Im Namen des Müller?
- Im Rahmen seiner Vertretungsmacht?
 - → Müller wurde wirksam vertreten gem. § 164 BGB
 - → Wirksamer Kaufvertrag (+)
- 2. Mangel der Kaufsache (§§ 434, 435 BGB)?
- 3. Aber: Mängelgewährleistungsrechte durch AGB ausgeschlossen?
 - a. Haftungsausschluss grds. möglich, vgl. § 444 BGB
 - b. Wirksam erfolgt durch AGB?
 - aa. Liegen AGB vor (§ 305 Abs. 1 BGB)?
 - bb. Sind diese wirksam einbezogen worden (§ 305 Abs. 2 BGB)?
 - cc. Ist der Haftungsausschluss wirksam (§§ 309, 308, 307 BGB)?
 - → § 309 Nr. 8 b. aa.: Mängelgewährleistungsrechte können durch AGB nicht ausgeschlossen werden!
 - → AGB unwirksam
 - → Kein wirksamer Ausschluss

Rechtsfolge: Müller kann neuen PC verlangen gem. § 437 Nr. 1 / § 439 Abs. 1 BGB

Prüfungsschema Mängelgewährleistung

Anspruchsgrundlage: § 437 BGB

- Ist Kaufvertrag zustande gekommen?
- Ist die Kaufsache mangelhaft?
- Wenn SE, Rücktritt, Minderung verlangt wird: Wurde vorher Nachbesserung verlangt?
- Sind Mängelrechte ausgeschlossen?
- Sind Mängelrechte verjährt?
- → Anspruch besteht!

Verhältnis Mängelgewährleistung / Anfechtung

Anfechtung gem. §§ 119 Abs. 1, 120, 123 BGB ist neben Mängelgewährleistung möglich.

Eine Anfechtung gem. § 119 Abs. 2 BGB ist nur insoweit zulässig, als die Regelungen der §§ 437 ff. durch sie nicht umgangen bzw. "ausgehebelt" werden. Der Verkäufer kann also den Kaufvertrag nicht mit der Begründung anfechten, er habe sich über die fehlende Mangelfreiheit des Kaufgegenstandes geirrt, denn anderenfalls würde der Käufer um seine Gewährleistungsrechte gebracht. Dasselbe gilt für die Anfechtung des Käufers gem. § 119 Abs. 2 BGBwegen Irrtums über das Vorliegen eines Mangels. Ansonsten Umgehung kaufrechtlicher Haftungsausschlüsse und Umgehung der Verjährungsfristen des § 438 BGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff BGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt (§ 305 Abs. 1 S. 1 BGB).

Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss

- die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie <u>hinweist</u> und
- 2. der anderen Vertragspartei die **Möglichkeit** verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt **Kenntnis** zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist (§ 305 Abs. 2 BGB).

Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff BGB

- 1. Liegen begrifflich AGB vor (§ 305 Abs.1 BGB, s.o.)?
- 2. Sind diese wirksam in den Vertrag einbezogen (§ 305 Abs.2 BGB)?
- 3. Sind die AGB wirksam nach den §§ 309, 308, 307 BGB?

- Mangel:
 - 1. Sachmangel § 434 BGB
 - 2. Rechtsmangel § 435 BGB (z. B. Vertrieb Raubkopie)
 - → OLG Hamm, Urt. v. 12.09.1990 31 U 110/89: "Die Klägerin hat der Beklagten ein Textverarbeitungssystem geliefert und installiert, das von der Herstellerfirma M nicht lizenziert war und deshalb von der Beklagten nicht genutzt werden durfte. Die Lieferung dieses nicht lizenzierten Programms stellt einen Rechtsmangel dar"
- Beschaffenheit: Jede Eigenschaft und jeder der Sache auf Dauer anhaftende tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Umstand
- Ausschluss Mängelgewährleistungsrechte? → § 444 BGB, § 476 BGB, § 309 Ziff. 8 b BGB
- Verjährung: § 438 Abs. 1 Ziff. 3 BGB: 2 Jahre ab Gefahrübergang (§ 438 Abs. 2 / §§ 446, 447 BGB)
- Ausnahme: Arglistiges Verschweigen → Regelmäßige Verjährungsfrist §§ 196, 199 Abs. 1 BGB (§ 438 Abs. 3 BGB)

<u>Softwareüberlassungsverträge</u>

- •Erwerb eines Computer-Programms / eines Nutzungsrechts an einem Computerprogramm
- •Überlassung von <u>Standardsoftware</u> (= nicht für einen speziellen Verwendungs- und Aufgabenzweck eines bestimmten Anwenders geschaffen) auf Dauer? → **Kaufrecht § 433 ff BGB** (*OLG Nürnberg, Urt. v. 20.10.1992 3 U 2087/92*)
- •Nicht erforderlich, dass sich die Überlassungsverpflichtung des Softwarelieferanten auf <u>körperliche</u> Datenträger (wie z.B. CD, Stick etc.), die das Vertragsprogramm verkörpern, bezieht
- •Keine Standardsoftware sondern für den speziellen Anwender geschaffen: **Werkvertragsrecht**, **§§ 631 ff BGB**
- •Vorübergehende Einräumung? → Mietrecht §§ 535 ff BGB
- •Kopplung mit Hardwareüberlassung? → konkreter Vertragsinhalt maßgeblich für Einordnung
- •Bedeutung der Vertragsbezeichnung z. B. "Lizenvertrag"? → Inhalt maßgeblich (*OLG Nürnberg, Urt. v. 20.10.1992 3 U 2087/92*)!
- •Bedeutung Hinweis "Software ist urheberrechtlich geschützt"? → Für rechtliche Einqualifizierung ohne Belang. Nebenpflicht des Softwarelieferanten, Nutzungsrechte nach § 31 UrhG einzuräumen

Fall: Manipulierte KFZ-Abgas-Software

K kauft bei der Auto Rossel GmbH einen VW Golf. Es stellt sich heraus, dass bei dem Wagen eine Software (Abschaltvorrichtung) verbaut ist, die im Ergebnis dazu führt, dass die Abgasmessungen auf dem Prüfstand innerhalb der zulässigen Grenzwerte liegen, im Realbetrieb des Fahrzeugs aber durchweg oberhalb des 6-fachen des zulässigen Grenzwertes. Das war dem Autohaus bekannt.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten erklärte K den Rücktritt von dem Kaufvertrag und forderte Auto Rossel zur Erstattung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs auf.

Gleichzeitig forderte K von Auto Rossel Erstattung seiner Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.965,88 EUR.

Auto Rossel weißt die Ansprüche allesamt zurück.

Kann K Rückzahlung des Kaufpreises und Erstattung der Anwaltskosten verlangen?

"Wer will was von vom woraus?"

K möchte

- 1. Rückzahlung des Kaufpreises
- 2. Erstattung der Rechtsanwaltskosten

→Anspruchsgrundlage?

A.Rückzahlung Kaufpreis:

§ 437 Ziff. 2 / § 323 BGB (§ 346 BGB)

1. Kaufvertrag (§ 151: Antrag und Annahme)?

(+)

2. Mangel der Kaufsache (§§ 434, 435 BGB)?

Auto funktioniert einwandfrei? Auto eignet sich für die im Kaufvertrag vorausgesetzte Verwendung.

Aber: Sachmangel des Pkw i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB. Die Tatsache, dass der streitgegenständliche Motor über eine unzulässige Abschalteinrichtung stellt einen Sachmangel dar. Zwar eignet sich der Pkw des Klägers trotz der Software grundsätzlich für die im Kaufvertrag vorausgesetzte verkehrssichere Nutzung im Straßenverkehr. Jedoch weist der Pkw mit der unzulässigen Abschalteinrichtung, die ohne Aufspielen des Updates die Gefahr der Betriebsstilllegung mit sich bringt, eine Beschaffenheit auf, die bei Sachen gleicher Art nicht üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache nicht zur erwarten brauchte. Im Falle der Verwendung einer unzulässigen Abschalteinrichtung liegt der Sachmangel insbesondere in der Gefahr, dass die Zulassungsbehörde eine Betriebsuntersagung oder -beschränkung vornimmt, das Auto also nicht mehr genutzt werden darf.

→ Mangel der Kaufsache (+)

3. Angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt, § 323 Abs. 1 BGB?

→ Nein! Vor der Rücktrittserklärung wurde keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt.

Aber: Frist ggfs. entbehrlich, § 323 Abs. 2, § 440 BGB?

Grundsätzlich kann der Käufer von dem Kaufvertrag erst zurücktreten, wenn er dem Verkäufer erfolglos die Möglichkeit des Rechts der zweiten Andienung (= Nacherfüllung) eröffnet hat. Vorliegend aber Voraussetzungen der §§ 323 Abs. 2 Nr. 3, 440 S. 1, 3. Alt. BGB erfüllt:

Eine arglistige Täuschung durch den Verkäufer begründet i. d. R. eine Unzumutbarkeit der Fristsetzung zur Nacherfüllung (*OLG Hamm, Urteil vom 23. November 2020 – 8 U 43/20 –, Rn. 111, juris*).

→ Merken: Im Falle einer arglistigen Täuschung braucht es keine Fristsetzung zur Nacherfüllung!

(Wenn keine arglistige Täuschung? Trotzdem keine Fristsetzung erforderlich weil unzumutbar, weil unzulässige Abschalteinrichtung zu dem Risiko der gravierenden Folge der Betriebsstilllegung führt. Begegnet werden könnte dem nur durch das Aufspielen eines Software-Updates, zu dem K nicht verpflichtet ist, denn er kann nicht mit der notwendigen Gewissheit davon ausgehen, dass der Mangel dadurch ohne anderweitige Folgeerscheinungen behoben werden wird.)

Ergebnis: K kann Rückerstattung des Kaufpreises verlangen gem. § 437 Ziff. 2 / § 323 BGB (§ 346 BGB)

B. Erstattung Rechtsanwaltskosten

Anspruchsgrundlage:

§ 280 (§ 286 BGB)

1.Schuldverhältnis?

Kaufvertrag = Schuldverhältnis (+)

- 2. Verletzung Pflichten aus dem Schuldverhältnis?

 Mangelhafte Kaufsache geliefert (§ 433 Abs. 1 S. 2 BGB!)
- 3. Schuldhaft?
 - = Vorsatz oder Fahrlässigkeit

→ Wird bei § 280 BGB unterstellt, Verkäufer muss Gegenteil beweisen (sich "exculpieren", vgl. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB)

→ Hinzuziehung Rechtsanwalt war erforderlich, Anspruch § 280 BGB (+)

→ Verzug § 286 BGB



Verzug, §§ 286 ff BGB

(Regelungen gelten für <u>alle</u> Schuldverhältnisse, deswegen geregelt im <u>Allgemeinen Teil der Schuldverhältnisse</u>)

Verzug = Schuldhafte Nichtleistung trotz Fälligkeit, Durchsetzbarkeit und Mahnung

Fälligkeit: § 271 BGB, wenn nichts anderes vereinbart

Durchsetzbarkeit: Wenn keine **Einwendungen** (z. B. Formnichtigkeit § 125 BGB, Verstoß gegen Treu und Glauben §

138 BGB, Erfüllung § 362 BGB etc.) oder Einreden entgegenstehen (z. B. Verjährung,

Zurückbehaltungsrecht §§ 320, 641 etc.)

Mahnung: Eindeutige und bestimmte Aufforderung zur Leistung. Begriff "Mahnung" muss nicht verwendet

werden. Muss nach der Fälligkeit erfolgen, sonst wirkungslos.

Entbehrlichkeit der Mahnung: § 286 Abs. 2 BGB

Verzugseintritt ohne Mahnung § 286 Abs. 3 BGB:

- Schuldner einer Entgeltforderung kommt **30 Tage** nach Rechnungszugang (!) in Verzug
- Wenn Schuldner Verbraucher: Besonderer Hinweis auf Rechnung erforderlich, § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

Fälle Verzug

- 1.V hat dem Unternehmer K am 11.01.2021 eine Standard-Software verkauft zum Preis von 399,- € und die Software auch am 18.01.2021 geliefert und in diesem Zuge auch die Rechnung an den K übergeben. Zahlung bleibt aus. V beauftragt am 01.02.2021 einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung der Forderung. Dieser fordert von K Zahlung der 399,- €, Verzugszinsen und Zahlung der durch seine Beauftragung entstandenen Kosten. Zu Recht?
- 2.Dieses mal beauftragt V den Rechtsanwalt erst am 24.02.2021. Ändert sich etwas an der rechtlichen Beurteilung?
- 3.In Fall 1 handelt es sich nicht um eine Standard-Software, sondern um eine speziell für den K und dessen Unternehmen programmierte Software. Ändert sich die Rechtslage dadurch?
- 4.In Fall 1 sollte die Standard-Software dem K nicht auf Dauer verbleiben, sondern nur für die Dauer von 2 Jahren. Monatlich sollte der K eine Betrag i. H. v. 29,- € an den V zahlen, beginnend ab dem 01.02.2021. K zahlt die monatlichen Summen nicht. Am 06.05.2021 beauftragt V den Rechtsanwalt. Dieser fordert die 4 monatlichen Zahlungen für Februar Mai, Verzugszinsen und Erstattung seiner Kosten. Zu Recht?
- 5.Im Fall 1 wurde der Vertrag bereits geschlossen am 11.01.2017. V hat die Software geliefert am 18.01.2017. Er beauftragt am 01.02.2021 den Rechtsanwalt mit der Geltendmachung der Forderung. Dieser fordert von K Zahlung der 399,- €, Verzugszinsen und Zahlung der durch seine Beauftragung entstandenen Kosten. Zu Recht?
- 6.Im Fall 1 teilt K dem V schriftlich am 22.01.2021 mit: "Die Software brauche ich nicht mehr. Ich werde demzufolge natürlich auch definitiv keinerlei Zahlung an Sie leisten. Wenn Sie der Auffassung sein sollten, dass Ihnen ein Zahlungsanspruch zusteht, verklagen Sie mich halt." V beauftragt am 01.02.2021 einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung der Forderung. Dieser fordert von K Zahlung der 399,- €, Verzugszinsen und Zahlung der durch seine Beauftragung entstandenen Kosten. Zu Recht?

- Im Fall 1 war K kein Unternehmer, sondern Verbraucher, der überhaupt keine Ahnung von Software / IT hat. V merkt dies und verkauft ihm die Software deswegen anstatt für angemessene 399,- € für 3.999,- €. Nachdem Zahlung trotz Mahnung ausbleibt, verlangt V Zahlung des Kaufpreises, Verzugszinsen und seiner Anwaltskosten. Zu Recht?
- Im Fall 1: Die Software hat einen Mangel, sie funktioniert nicht. K verweigert deswegen Zahlung des Kaufpreises. V beauftragt am 01.02.2021 einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung der Forderung. Dieser fordert von K Zahlung der 399,- €, Verzugszinsen und Zahlung der durch seine Beauftragung entstandenen Kosten. Zu Recht?
- In vorgenanntem Fall handelt es sich nicht um eine Standard-Software, sondern um eine speziell für den K und dessen Unternehmen programmierte Software. Ändert sich die Rechtslage dadurch?

Der Werkvertrag, §§ 631 ff BGB

- •Geschuldet wird ein **Erfolg** (= Werk) im Gegensatz zu Dienstvertrag, dort nur Dienste geschuldet (z. B. Fahrlehrer, Arzt, Arbeitnehmer)
 - → z. B. Software-Herstellung, Einrichtung Netzwerk, Erstellung Homepage
- Ortsübliche Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, § 632 Abs. 1 BGB
- Mangelbegriff: § 633 BGB (wie im Kaufrecht)
- •Mängelrechte des Bestellers, § 634 BGB: Nacherfüllung, Ersatzvornahme (+ Kostenvorschuss), Rücktritt, Minderung, SE und Ersatz vergeblicher Aufwendungen
- •Abnahme, § 640 BGB: 1. Begründet Fälligkeit des Werklohns, § 641 Abs. 1
 - 2. Verjährung beginnt zu laufen, § 634 a Abs. 2
- •Verjährung: 2 Jahre (bei Bauwerken / Planungen hierzu: 5 Jahre)
 - (→ Also nicht allgemeine Verjährungsregelung §§ 195, 199 BGB!)